

Stadt Schlieren

Freiestrasse 6 Postfach 8952 Schlieren www.schlieren.ch Tel. 044 738 14 11 Fax 044 738 15 90

Beschlüsse des Gemeinderates vom 2. März 2009

- 1. Die Bauabrechnung über die Erweiterung der Liegenschaft Mühleackerstrasse 15 mit Kosten von Fr. 5'411'851.80 wird genehmigt.
- 2. Die Statutenrevision des Zweckverbandes Berufswahlschule Limmattal (BWL) gemäss Entwurf vom 6. Oktober 2008 wird genehmigt (28 : 0 Stimmen).
- 3. Der definitiven Einführung der Jugendarbeit in Schlieren gemäss neuem Arbeitskonzept mit einer jährlichen Kostenfolge von Fr. 350'000.-- wird zugestimmt (27 : 0 Stimmen).
- 4. Das revidierte Wasserreglement wird genehmigt (27: 0 Stimmen).
- 5. Das Postulat von Jürg Naumann und zwei Mitunterzeichnenden über Erstellung altersgerechter Mietwohnungen wird abgelehnt (16 : 12 Stimmen).
- 6. Das Postulat von Jürg Naumann und drei Mitunterzeichnenden über die Einsetzung einer stadträtlichen Kommission zur Behandlung von Integrationsfragen wird abgelehnt (16 : 13 Stimmen).
- 7. Das Bürgerrechtsgesuch von mit Sohn mit Sohn serbisch-montenegrinische Staatsangehörige, wird abgelehnt.
- 8. Vorbehältlich der Erteilung des Kantons- und des Schweizer Bürgerrechts werden in das Bürgerrecht der Stadt Schlieren aufgenommen:

8.1			mit Tochter	und Sohn
	bisher kroatische Staats	sangehörige	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
8.2		bisher serbisch-montenegrinische Staatsangehörige		
8.3	. bisher serbisch-montenegrinischer Staatsangehöriger			

Gemeinderat

Thomas Grädel Mathias Brandenberger

Präsident Sekretär

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Beschlüsse kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Bezirksrat Dietikon, Kirchplatz 5, 8953 Dietikon, erhoben werden.

Im Übrigen kann gegen die Beschlüsse gestützt auf § 151 Abs. 1 Gemeindegesetz (Verstoss gegen übergeordnetes Recht, Überschreitung der Gemeindezwecke oder Unbilligkeit) innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Beschwerde beim Bezirksrat Dietikon, Kirchplatz 5, 8953 Dietikon, erhoben werden. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

Die Rekurs- oder die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Die Beschlüsse gemäss Ziffer 2 und 3 unterliegen der obligatorischen Urnenabstimmung.

Für den Beschluss gemäss Ziffer 4 beträgt die Referendumsfrist 30 Tage von der Veröffentlichung an gerechnet.

Schlieren, 5. März 2009